

Änderungsantrag der Fraktion der SPD

zur zweiten Beratung des von der Fraktion der SPD eingebrachten Entwurfs
eines Gesetzes zur Errichtung einer Stiftung „Entschädigung für NS-Unrecht“
— Drucksachen 11/223, 11/1392 —

Der Bundestag wolle beschließen:

Der Gesetzentwurf — Drucksache 11/223 — erhält folgende Fassung:

„Entwurf eines Gesetzes zur Errichtung einer Stiftung „Entschädigung für NS-Unrecht“

§ 1

Errichtung und Sitz

(1) Es wird eine rechtsfähige Stiftung des öffentlichen Rechts „Entschädigung für NS-Unrecht“ errichtet. Die Stiftung entsteht mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes.

(2) Der Sitz der Stiftung ist Bonn.

§ 2

Stiftungszweck

(1) Zweck der Stiftung ist es, Mittel zur Verfügung zu stellen für jüdische und nicht-jüdische Personen, die durch nationalsozialistische Unrechtsmaßnahmen geschädigt worden sind und die keine oder keine ausreichende Entschädigung erhalten haben; dazu gehören insbesondere Angehörige folgender Gruppen:

1. Insassen von Konzentrations-, Vernichtungs- und anderen Lagern, denen bislang kein oder kein ausreichender Anspruch auf Entschädigung zugesprochen wurde;
2. Angehörige der Volksgruppen der Sinti und Roma, die z. B. infolge der Rechtsprechung zum BEG von Entschädigung weitgehend ausgeschlossen sind;

3. Zwangssterilisierte und Opfer von Zwangsabtreibung sowie andere Opfer der Erbgesundheitsgesetze;

4. Euthanasiegeschädigte;

5. Opfer von medizinischen Versuchen;

6. Homosexuelle;

7. alle Verfolgten im Sinne des BEG, die Antragsfristen versäumt haben, weil sie Wohnsitz- oder Stichtagsvoraussetzungen nicht erfüllen;

8. verfolgte Kommunisten, die von Leistungen nach dem BEG ausgeschlossen sind;

9. Personen, die wegen ihrer politischen Einstellung verfolgt wurden, mangels aktiver Widerstandshandlungen jedoch keinen Anspruch auf Leistungen nach dem BEG haben;

10. Wehrdienstverweigerer, sog. Wehrkraftzersetzer;

11. Zwangsarbeiter/innen;

12. Personen, die verfolgungsbedingte Gesundheitsschäden nicht geltend machen konnten, weil die Schäden erst nach Ablauf der Anmeldefristen aufgetreten sind;

13. Hinterbliebene von Verfolgten, die noch keine Leistungen erhalten haben, wenn die Leistungen zur Vermeidung von Härten geboten sind, insbesondere überlebende Ehegatten und Kinder. In besonders gelagerten Einzelfällen können auch die Eltern Leistungen erhalten;

14. Sozialverfolgte und Mitglieder des Jugendwiderstandes.

(2) Es besteht ein Anspruch auf ermessensfehlerfreie Entscheidung über die Leistungsberechtigung nach Maßgabe der Stiftungsrichtlinien.

§ 3

Zuwendungsempfänger(innen)

(1) Die Stiftung vergibt die Mittel an deutsche Staatsangehörige unbeschadet ihres Wohnsitzes; im übrigen werden Leistungen an Nicht-Deutsche gewährt, die ihren ständigen Wohnsitz in der Bundesrepublik Deutschland haben, sofern mit ihrem Herkunftsland nicht eine Entschädigungsregelung getroffen worden ist. Bei Vorliegen besonderer Härten kann in Einzelfällen auch an Personen mit ausländischem Wohnsitz geleistet werden.

(2) Leistungen sollen nach Maßgabe der Entschädigungsrichtlinien auch Angehörigen von Verfolgten gewährt werden.

§ 4

Verwendung der Stiftungsmittel

(1) Aus Mitteln der Stiftung können Leistungen gewährt werden als einmalige Entschädigung, als wiederkehrende Leistung sowie für Heilfürsorge.

(2) Nähere Einzelheiten regeln die Richtlinien.

(3) Bei der Vergabe von Leistungen ist die Stiftung nicht an frühere Entscheidungen in anderen Entschädigungsverfahren gebunden, gleichgültig nach welchen Vorschriften und Rechtsgrundlagen sie durchgeführt wurden.

§ 5

Pfändungsfreiheit, Verhältnis zu anderen Sozialleistungen

(1) Leistungen, die dem in § 2 Abs. 1, § 3 Abs. 2 genannten Personenkreis aus Mitteln der Stiftung im Rahmen des Stiftungszweckes gewährt werden, sind nicht pfändbar. Wird eine Geldleistung auf das Konto bei einem Geldinstitut überwiesen, gilt § 55 des Ersten Buches Sozialgesetzbuch entsprechend.

(2) Einmalige Leistungen und Leistungen für Heilfürsorge bleiben als Einkommen unberücksichtigt, wenn bei Sozialleistungen auf Grund von Rechtsvorschriften die Gewährung oder die Höhe dieser Leistungen von anderem Einkommen abhängig ist, wiederkehrende Zahlungen sind anzurechnen, soweit sie 500 Deutsche Mark je Monat übersteigen. Absatz 2 Satz 1 gilt entsprechend für Leistungen, die aus Mitteln anderer Stiftungen oder aus Mitteln von Stiftungen, die von einer Körperschaft des öffentlichen Rechts errichtet wurden, zur Erreichung des in § 2 Abs. 1 genannten Zweckes gewährt werden.

§ 6

Stiftungsvermögen

(1) Die Bundesrepublik Deutschland stellt der Stiftung im Jahre 1987 250 Millionen Deutsche Mark und in den folgenden Jahren Mittel in Höhe der für diesen Zweck im Haushaltsplan veranschlagten Mittel für die Erfüllung des Stiftungszweckes zur Verfügung.

(2) Von den ab 1987 der Stiftung zufließenden Bundesmitteln können jährlich bis zu 50 Millionen Deutsche Mark zum Aufbau eines Stiftungsvermögens verwendet werden. Bundesmittel, die von der Stiftung bis zum Abschluß eines Haushaltsjahres nicht für die Erfüllung des Stiftungszweckes ausgegeben worden sind, sind zusätzlich für den Aufbau des Stiftungsvermögens zu verwenden.

(3) Die Stiftung ist berechtigt, Zuwendungen von den Ländern sowie von anderer Seite anzunehmen.

§ 7

Satzung

Die Stiftung kann eine Satzung erlassen, die vom Stiftungsrat beschlossen wird.

§ 8

Leistung

(1) Art und Umfang der Leistungen werden durch Richtlinien bestimmt.

(2) Die Leistungsvoraussetzungen sind vom/der Antragsteller(in) glaubhaft zu machen. Eine Beeidigung durch die Organe der Stiftung findet nicht statt; die Versicherung an Eides Statt ist zulässig.

§ 9

Stiftungsorgane

Organe der Stiftung sind der Stiftungsrat, die Geschäftsführerin(der Geschäftsführer) und das Kuratorium.

§ 10

Stiftungsrat

(1) Der Stiftungsrat besteht aus 20 ehrenamtlichen Mitgliedern, davon

1. zwei Vertretern(Vertreterinnen) der Bundesregierung,
2. drei Vertretern(Vertreterinnen) des Bundesrates,
3. vier Vertretern(Vertreterinnen) des Deutschen Bundestages,
4. sechs Vertretern(Vertreterinnen) der Geschädigten, die von den Fraktionen des Deutschen Bundestages vorgeschlagen werden,

5. vier sachverständigen Wissenschaftler(innen)n, die von den Vertretern(Vertreterinnen) der Geschädigten vorgeschlagen werden.

(2) Der Stiftungsrat wählt eine(n) Vorsitzende(n) und dessen Stellvertreter(in).

(3) Für jedes Mitglied ist ein(e) Vertreter(in) zu bestellen.

(4) Die Mitglieder des Stiftungsrates werden auf die Dauer von vier Jahren berufen. Wiederholte Berufung ist zulässig. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, so ist für den Rest seiner Amtszeit ein Nachfolger(eine Nachfolgerin) zu berufen.

(5) Der Stiftungsrat beschließt über alle grundsätzlichen Fragen, die zum Aufgabenbereich der Stiftung gehören, insbesondere über die Feststellung des Haushaltsplanes und die Jahresrechnung. Er stellt Richtlinien für die Vergabe und Verwendung der Stiftungsmittel auf und überwacht die Tätigkeit des(der) Geschäftsführers(der Geschäftsführerin). Er wählt für die Dauer von vier Jahren zwei Rechnungsprüfer(innen).

(6) Der Stiftungsrat ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.

(7) Der Stiftungsrat faßt seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des(der) Vorsitzenden.

§ 11

Geschäftsführer(in)

(1) Die/der Vorsitzende des Stiftungsrates bestellt eine(n) Geschäftsführer(in).

(2) Die/der Geschäftsführer(in) führt die laufenden Geschäfte der Stiftung, zu denen insbesondere die Vergabe von Leistungen an Zuwendungsempfänger(innen) gehört. Außerdem führt sie(er) die Beschlüsse des Stiftungsrates aus und vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich.

§ 12

Beschwerdebeschluß

Gegen Entscheidungen über die Vergabe von Stiftungsmitteln ist Widerspruch zulässig, über den ein Beschwerdeausschuß entscheidet. Außer dem(der) Vorsitzenden gehören diesem Ausschuß an:

— zwei Vertreter(innen) der Geschädigten, davon i. d. R. mindestens ein(e) Vertreter(in) aus der betroffenen Verfolgtengruppe,

— ein(e) sachverständige(r) Wissenschaftler(in) sowie

— zwei weitere Mitglieder des Stiftungsrates.

§ 13

Rechts- und Amtshilfe

Der Stiftung ist Rechts- und Amtshilfe zu leisten. Gebühren und Auslagen werden nicht erstattet.

§ 14

Aufsicht

Die Stiftung untersteht der Rechtsaufsicht durch die Bundesministerin(den Bundesminister) für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit.

§ 15

Aufhebung der Stiftung

(1) Die Stiftung ist aufzuheben, wenn ihr Zweck erreicht ist.

(2) Über die Verwendung des bei Aufhebung der Stiftung vorhandenen Vermögens entscheidet der Stiftungsrat.

§ 16

Berlin-Klausel

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin.

§ 17

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Bonn, den 2. Dezember 1987

Dr. Vogel und Fraktion

Begründung

Der Änderungsantrag enthält Ergänzungen und Klarstellungen zur ursprünglichen Vorlage.

Es wird in § 2 Abs. 1 Satz 1 klargestellt, daß Leistungen an jüdische und nicht-jüdische NS-Verfolgte erfolgen sollen, die noch nicht oder noch nicht ausreichend entschädigt worden sind.

§ 2 Abs. 1 Nr. 7 dehnt die Leistungsansprüche auf alle Verfolgten im Sinne des BEG aus, die Antragsfristen versäumt haben, weil sie Wohnsitz- oder Stichtagsvoraussetzungen nicht erfüllten.

In die Aufzählung der Leistungsberechtigten werden die Zwangsarbeiter/innen (§ 2 Abs. 1 Nr. 11) und diejenigen Personen aufgenommen, die Gesundheitsschäden nicht geltend machen können, weil die Schäden erst nach Ablauf der Anmeldefristen aufgetreten

sind. Bei letzteren werden diese Spätfolgen ausdrücklich erwähnt und erfaßt (§ 2 Abs. 1 Nr. 12).

Außerdem werden die Hinterbliebenen von Verfolgten besonders in die Aufzählung der Leistungsberechtigten aufgenommen, soweit sie nicht bereits Entschädigung erhalten haben und Leistungen zur Vermeidung von Härten geboten sind (§ 2 Abs. 1 Nr. 13). Witwen, die ihre Männer pflegten, sollen ebenso Leistungen erhalten wie die Eltern von Euthanasieopfern.

Schließlich wird in Ergänzung zur ursprünglichen Vorlage in § 3 Abs. 1 Satz 2 klargestellt, daß bei Vorliegen besonderer Härten in Einzelfällen auch Leistungen an Nicht-Deutsche mit ausländischem Wohnsitz erfolgen können. Dadurch wird das Territorialitätsprinzip in Härtefällen gelockert.